



## Haushaltssatzung 2021

Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2021 der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade vom 3. Dezember 2020.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird in Einnahmen und Ausgaben festgestellt auf **52.096.000,00 €**.

### § 2

Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften (GmbH, AG, Genossenschaft, Körperschaft des öffentlichen Rechts, GmbH & Co. KG, Unternehmersgesellschaft, Unternehmersgesellschaft & Co. KG, Limited), die

- in der Handwerksrolle oder
- im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke bzw. der handwerksähnlichen Gewerbe oder
- gemäß § 90 Abs. 3 HwO Mitglied der Handwerkskammer sind.

Natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, sind für das Jahr der Anmeldung von der Entrichtung des Grundbeitrags und des Zusatzbeitrags, für das zweite und dritte Jahr von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrags und vom Zusatzbeitrag und für das vierte Jahr von der Entrichtung des Zusatzbeitrags befreit, soweit deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 € nicht übersteigt. Die Beitragsbefreiung dieser Betriebe ist nur auf Kammerzugehörige anzuwenden, deren Gewerbeanzeige nach dem 31. Dezember 2003 erfolgt.

### Festsetzung des Beitrags

Zur Deckung des Finanzbedarfs wird der Beitrag zur Handwerkskammer für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

#### Grundbeitrag

Grundlage für die Berechnung des Grundbeitrags ist der durch das Finanzamt festgesetzte Gewerbeertrag 2018, hilfsweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb 2018.

Bis 5.200,00 € Gewerbeertrag / Gewinn aus Gewerbebetrieb	120,00 € (mtl. = 10,00 €)
bis 30.000,00 € Gewerbeertrag / Gewinn aus Gewerbebetrieb	180,00 € (mtl. = 15,00 €)
über 30.000,00 € Gewerbeertrag / Gewinn aus Gewerbebetrieb	260,00 € (mtl. = 21,67 €)
Juristische Personen und GmbH & Co. KG	390,00 € (mtl. = 32,50 €)



### Zusatzbeitrag

Grundlage für die Berechnung des Zusatzbeitrags ist der durch das Finanzamt festgesetzte Gewerbeertrag 2018, hilfsweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb 2018. Der Freibetrag für Einzelunternehmen und Personengesellschaften einschließlich GmbH & Co. KG wurde auf 24.500,00 € festgesetzt. Die Berechnung des Zusatzbeitrags erfolgt prozentual gestaffelt nach der Höhe des festgesetzten Gewerbeertrags/Gewinns aus Gewerbebetrieb.

1,25 % bei einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb von 1,00 € bis 90.000,00 €

0,90 % bei einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb von über 90.000,00 € bis 115.000,00 €

0,40 % bei einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb von über 115.000,00 €

### Zusammensetzung des Beitragsaufkommens:

#### Grundbeitrag

9.500 Betriebe	á	120,00 €	=	1.140.000,00 €
4.700 Betriebe	á	180,00 €	=	846.000,00 €
6.700 Betriebe	á	260,00 €	=	1.742.000,00 €
5.500 Betriebe	á	390,00 €	=	2.145.000,00 €
1.900 Betriebe	Existenzgründer, Pauschalisten		=	125.000,00 €
<hr/>				
28.300 Betriebe				5.998.000,00 €

#### Zusatzbeitrag

von	1,00 € bis 90.000,00 €	= 436.800.000 € x 1,25 %	=	5.460.000,00 €
über	90.000,00 € bis 115.000,00 €	= 48.000.000 € x 0,90 %	=	432.000,00 €
über	115.000,00 €	= 290.000.000 € x 0,40 %	=	1.160.000,00 €
<hr/>				
				7.052.000,00 €

Zwischensumme 13.050.000,00 €

fruchtlose Pfändungen, Ermäßigungen, sonstige Solländerungen ./.

**Soll** 12.850.000,00 €



### § 3

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft sind Entnahmen aus der Betriebsmittelrücklage bis zur Höhe von **100 %** zulässig. Soweit erforderlich, dürfen darüber hinaus Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von **5.000.000,00 €** aufgenommen werden.

### § 4

Gegenseitig deckungsfähig sind die Ausgabetitel mit gleicher Obergruppen-Bezeichnung innerhalb der Hauptgruppe 5 mit Ausnahme der Obergruppe 55.

### § 5

Nachtragshaushaltssatzungen sind erforderlich, wenn 5 % des Gesamthaushalts durch Inanspruchnahme überplan- und/oder außerplanmäßiger Ausgaben überschritten werden.

### § 6

Um die geplanten Investitionen in dem Haushaltsjahr 2021 zu realisieren, wird eine Kreditermächtigung in Höhe von maximal **3.998.000,00 €** bewilligt.

Beschlossen in der Vollversammlung der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade im schriftlichen Umlaufverfahren vom 13. November 2020, festgestellt mit der Niederschrift vom 3. Dezember 2020, gemäß der §§ 124c Abs. 2 Nr. 2, 106 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403).

Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung am 14. Dezember 2020 (Az. 21-32113/1820).

Lüneburg, 03.12.2020

Detlef Bade, Präsident  
Eckhard Sudmeyer, Hauptgeschäftsführer

Der Haushaltsplan 2021 kann ab dem Tag der Veröffentlichung im Magazin „Norddeutsches Handwerk“ am 19.01.2021 für die Dauer einer Woche während der üblichen Dienstzeiten an den Hauptverwaltungssitzen der Handwerkskammer in Braunschweig, Burgplatz 2 + 2a, 38100 Braunschweig und in Lüneburg, Friedenstraße 6, 21335 Lüneburg, eingesehen werden.

Die Haushaltssatzung 2021 tritt am 20.01.2021 in Kraft.